C/2024/4404

8.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11457 – HPE / JUNIPER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4404)

1. Am 27. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hewlett Packard Enterprise Company („HPE“, USA),

— Juniper Networks, Inc. („Juniper“, USA).

HPE wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Juniper erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HPE ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit Sitz in Texas, USA. Zu den Produktsparten gehören Compute, Storage, Networking, Leistungen in den Bereichen Hochleistungsrechnung und künstliche Intelligenz sowie Software,

— Juniper ist ein multinationales Netzwerktechnologieunternehmen mit Sitz in Kalifornien, USA, das Netzwerkprodukte entwickelt und verkauft, so in den Bereichen Routing, Switching, drahtlose Netze sowie Netzwerksicherheit, und damit verbundene Dienstleistungen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11457 – HPE / JUNIPER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).